

Inken Bartels

„Rückführbarkeit fördern“ Das Zusammenwirken von freiwilliger Rückkehr und Abschiebungen in Nordafrika*

Keywords: deportation regime, deportability, „voluntary return“, IOM, Morocco, Tunisia

Schlagwörter: Abschieberegime, *deportability*, „freiwillige Rückkehr“, IOM, Marokko, Tunesien

Nicht nur in Europa werben die Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedstaaten sowie Internationale Organisationen (IOs) zunehmend mit Programmen zur Unterstützung freiwilliger Rückkehr und Reintegration als einer (kosten-)effizienten, nachhaltigen und humanen Alternative zu Abschiebungen (s. u.a. Dünnwald 2013; Kuschminder 2017; Zanker & Altrogge 2019). Im Kontext der aktuellen Politik sogenannter Fluchtursachenbekämpfung propagieren sie solche Programme auch in Transitstaaten und fördern diese mit Millionenbeträgen u.a. durch den *Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika (kurz EUTF)* (Bartels 2018). In Afrika wird der Großteil dieser Programme durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) implementiert. Ihr Ziel ist es, Transitmigrant*innen in Nordafrika durch logistische Unterstützung und finanzielle Rückkehrhilfen zur sogenannten freiwilligen Rückkehr in weiter südlich gelegene Herkunftsländer zu bewegen. Im Gegenzug wird von den Teilnehmenden häufig erwartet, dass sie nach ihrer Rückkehr zur Aufklärung über Gefahren der irregulären Migration oder durch eigene Initiativen, Projekte oder Geschäftsideen zur Entwicklung in ihren Herkunftsländern beitragen. Die *Programme zur Unterstützung freiwilliger Rückkehr und Reintegration* (kurz AVVR für *Assisted Voluntary Return and Reintegration*) der IOM in Nordafrika sind nicht neu (vgl. Brachet 2016; Bartels 2017), im Rahmen aktueller europäischer Fluchtursachenbekämpfung und EUTF-Förderung haben sie jedoch eine größere politische Aufmerksamkeit und finanzielle Dimension

* Für hilfreiche Hinweise zur Überarbeitung des Beitrags gilt mein besonderer Dank Samia Dinkelaker sowie den anonymen Gutachter*innen und der *PERIPHERIE*-Redaktion.

erfahren. Trotz der steigenden Popularität und zunehmenden Verbreitung unter staatlichen und internationalen Akteuren sind ihre Umsetzung, Effekte und ihr Zusammenwirken mit anderen migrationspolitischen Instrumenten wissenschaftlich wenig untersucht. Dies gilt insbesondere für die freiwillige Rückkehr zwischen Transit- und Herkunftsländern.

Vor diesem Hintergrund rekonstruiere ich in diesem Artikel die Entwicklung sogenannter freiwilliger Rückkehrprogramme in Nordafrika seit Beginn der 2000er Jahre. Basierend auf Feldforschung in Marokko und Tunesien zwischen 2013 und 2015¹ analysiere ich die Umsetzung des AVR-R-Programms der IOM, dessen Zusammenwirken mit staatlichen und nicht-staatlichen Instrumenten der Migrationskontrolle sowie die Folgen, die die daraus entstehenden Rückführungsregime für die Rückführbarkeit unerwünschter Migrant*innen im Transit haben. Wie in anderen Bereichen der Externalisierung europäischer Migrations- und Grenzkontrolle nehmen die beiden Transitländer auch bei der Auslagerung von Politiken und Praktiken der Rückführung auf dem afrikanischen Kontinent eine Vorreiterrolle in der Kooperation mit europäischen und internationalen Akteuren ein. Trotz innenpolitischer Skepsis und Widerstände sind sie im Kontext migrationspolitischer Krisen 2005 und 2011 zu Laboratorien für rückkehrpolitische Instrumente geworden, die heute in vielen nord- und westafrikanischen Staaten zum Standard internationaler Migrations- und Rückführungskooperation gehören. Anhand dieser programmatischen Beispiele zeige ich, wie sich lokale, staatliche Praktiken der Repression, Internierung und Abschiebung und von IOs angebotene transnationale Programme zur freiwilligen Rückkehr bedingen und so zusammenwirken, dass komplexe *Rückführungsregime* mit inkohärenten Logiken und teils widersprüchlichen Effekten entstehen. Diese führen nicht zu einer systematischen Rückführung der Migrant*innen in ihre Herkunftsländer, sondern produzieren und fördern ihre *Rückführbarkeit*. Mit diesem Begriff fasse ich konzeptionell die Erzeugung eines prekären Zustandes, der die Migrant*innen zur Mitwirkung an ihrer Rückkehr bewegen soll, die als freiwillig deklariert wird. Allerdings verbleiben den Migrant*innen gerade auch in Bezug auf Rückführungspraktiken, die auf ihrer aktiven Zustimmung und Teilnahme basieren, variierende Handlungsoptionen, sich dem Rückführungsregime zu entziehen, es für ihre eigenen Migrationspläne zu nutzen oder kollektiv herauszufordern. Angesichts der migrantischen

1 Während mehrerer mehrmonatiger Feldforschungsaufenthalte in diesem Zeitraum in beiden Ländern habe ich neben teilnehmender Beobachtung und der Analyse von Dokumenten 30 leitfadengestützte Interviews und informelle Gespräche mit Vertreter*innen diverser Akteure wie Ministerien, Botschaften, IOs, NGOs, Aktivist*innen und Migrant*innen geführt. Alle im Text zitierten Interviews sind in diesem Zusammenhang entstanden. Die englischen oder französischen Originalzitate habe ich ins Deutsche übersetzt.

Handlungsmöglichkeiten sowie der notwendigen Zusammenarbeit diverser lokaler und internationaler, staatlicher und nicht-staatlicher Akteure, so mein Fazit, stellt die Ausbreitung und Etablierung von Rückführungsregimen im Transit keineswegs einen linearen und kohärenten Prozess dar, sondern bleibt ein umkämpftes Projekt.

Theoretische Perspektiven auf Abschieberegime, Abschiebbarkeit und freiwillige Rückkehr im Transit

Mit den Begriffen des *Rückführungsregimes* und der *Rückführbarkeit* rekurriere ich auf Konzepte, die in den *deportation studies* vorwiegend in Bezug auf Abschiebepraktiken im Globalen Norden entwickelt wurden und die von dort ausgehenden, zunehmend globalisierten *deportation regimes* bzw. *Abschieberegime* und deren Produktion von *deportability* bzw. *Abschiebbarkeit* (De Genova 2002) in den Mittelpunkt ihrer Analysen rücken. Die Erforschung von Abschiebungen hat sich seit Beginn der 2000er Jahre als ein eigenes Forschungsfeld entwickelt (Coutin 2015), in welchem die Geschichte, Institutionen, Rationalitäten, Praktiken, Erfahrungen und Auswirkungen von Abschiebungen untersucht wird (u.a. De Genova & Peutz 2010; Anderson u.a. 2012; Drotbohm & Hasselberg 2015). Im Fokus der Analyse stehen dabei überwiegend staatliche Praktiken und „Technologien der Staatsbürgerschaft“ (Walters 2002: 267). Eine zentrale Erkenntnis dieser Studien ist die Betonung einer permanenten Möglichkeit der Abschiebung bzw. *deportability* und deren Bedeutung für das alltägliche Leben von unerwünschten Migrant*innen. Der wichtigste Effekt aktueller Abschiebepolitik in den Ländern des Globalen Nordens sei nicht die tatsächliche, systematische Abschiebung aller Migrant*innen ohne gültigen Aufenthaltsstatus, welche praktisch als unmöglich, ineffizient und sogar kontraproduktiv eingeschätzt wird. Laut Nicholas De Genova (2002) bewirkt sie vor allem eine solch prekäre Situation für die unerwünschten Migrant*innen, dass sich ihre Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt leichter ausbeuten lässt. Bereits durch die Androhung der Abschiebung werde ein Signal an alle potenziell abschiebbaren Migrant*innen gesendet, welches zur Disziplinierung dieser Gruppe beitrage und sie innerhalb der Aufnahmegesellschaft besser kontrollierbar mache (s. auch Peutz 2006). Alice Bloch und Liza Schuster (2005; s. auch Coutin 2015) betonen dagegen, dass eine offensiv propagierte Abschiebepolitik in westlichen Staaten vor allem zur Demonstration staatlicher Macht und Souveränität gegenüber eigenen Staatsbürger*innen dient. Mit der Ankündigung ihrer konsequenten Abschiebung und ihrer (vereinzelt) tatsächlichen Rückführung versuchen staatliche Akteure im Globalen

Norden ihre Tatkräftigkeit und Handlungsfähigkeit in der Bekämpfung globaler Phänomene wie Terrorismus, Migration und Menschenhandel zu demonstrieren (s. Bloch & Schuster 2005). Um Abschiebungen und damit einhergehende Inhaftierungen von illegalisierten Migrant*innen entwickelt sich in den Ländern des Globalen Nordens seit Beginn der 2000er Jahre daher eine transnationale „Abschiebeindustrie“ (Walters 2002), deren Existenzberechtigung maßgeblich von diesem Bedrohungsszenario abhängt. Um die Produktion von Abschiebbarkeit und tatsächlichen Abschiebungen über die physischen Akte der Rückführungen hinaus untersuchen zu können, hat sich in den *deportation studies* das Konzept des *deportation regimes* etabliert. Abschiebungen werden demnach als komplexe soziale, legale und technische Prozesse verstanden, welche diverse Infrastrukturen, Akteure und Orte verbinden (De Genova & Peutz 2010) und Gegenstand von politischen Kämpfen und Aushandlungen sind, in denen nicht zuletzt die Migrant*innen selbst eine wichtige Rolle spielen (Walters 2002; Sutton & Vigneswaran 2011).

Trotz dieses umfassenden und prozesshaften Blicks auf Abschiebungen führt der Fokus der *deportation studies* auf staatliche Praktiken dazu, dass Rolle und Einfluss anderer Akteure in Abschieberegimen unterbelichtet bleiben. Während die Funktion und Interessen privater Akteure, wie Sicherheitsfirmen und Fluggesellschaften, in der Androhung und Ausführung von Abschiebungen als Teil einer transnationalen Abschiebeindustrie zunehmend beachtet werden (s. Walters 2002; Peutz 2006), ist insbesondere die Einbindung von IOs in globale Rückführungsprozesse bislang nur vereinzelt untersucht worden.² Zwar thematisieren einige Autor*innen Abschiebungen als Teil (nationaler) Migrations- bzw. Asylregime im Globalen Norden (Walters 2002; Bloch & Schuster 2005), in den *deportation studies* wird bislang aber kaum systematisch untersucht, wie sich staatliche Abschiebepraktiken und andere Formen und Akteure der Rückführung in unterschiedlichen Kontexten bedingen, verbinden oder miteinander konkurrieren, und so zu transnationalen Rückführungsregimen werden, und welche Folgen diese für das Leben der von Abschiebung bedrohten Migrant*innen haben.³ Viele Autor*innen der *deportation studies* betonen zudem, dass von Abschiebung bedrohte Migrant*innen nicht bloß als passive Objekte von Abschiebungen

2 Zur Rolle des UNHCRs bei der Umsetzung von Rückkehrpolitiken im Globalen Süden, s. Chimni 1993, Takahashi 1997 und Crisp 2001; zur Rolle der IOM bei der freiwilligen Rückkehr auf dem afrikanischen Kontinent, s. Brachet 2016 und Bartels 2017.

3 Vgl. Walters' (2002) Theoretisierung von Abschiebungen als Teil des internationalen Bevölkerungsmanagements bildet hier eine Ausnahme, wobei der Fokus vor allem auf diversen repressiven Praktiken der Vertreibung liegt. Ebenso Michael Collyers (2012) Studie zur Rückführung von Migrant*innen aus Großbritannien nach Sri Lanka als Resultat zusammenwirkender erzwungener und freiwilliger Rückkehrpolitiken.

zu betrachten seien und ihrer Agency in der Aushandlung von konkreten Rückführungspraktiken konzeptionell Rechnung getragen werden müsse (u.a. De Genova & Peutz 2010; Scheel 2019). In der empirischen Forschung werden migrantische Perspektiven und Praktiken jedoch überwiegend hinsichtlich ihres Widerstandes, Protestes und des sich Entziehens von Abschiebungen untersucht und weniger in Bezug auf ihren Umgang mit unterschiedlichen Optionen von mehr oder weniger freiwilliger Rückkehr.⁴

Beide Forschungslücken gelten umso mehr für Forschungen, die Abschiebungen im Globalen Süden analysieren. Abschiebepraktiken werden zwar zunehmend auf dem afrikanischen Kontinent untersucht (Sutton & Vigneswaran 2011; Galvin 2015), die meisten Studien rücken dabei jedoch die Auswirkungen staatlich erzwungener Rückkehr auf die zurückkehrenden Migrant*innen selbst sowie auf ihre Reintegration in afrikanische Herkunftsgesellschaften in den Mittelpunkt (u.a. Peutz 2006; Drotbohm 2012; Lecadet 2013). Die Praktiken und Aushandlungsprozesse diverser Akteure in Transitländern, aus denen im Zuge der globalen Ausweitung von Abschieberegimen ebenfalls vermehrt zurückgeführt wird (s. De Genova & Peutz 2010: 2), sind dagegen kaum erforscht.

Um die zunehmende Bedeutung von AVR-Programmen in diesem Zusammenhang zu verstehen, lohnt daher ein Blick in die vereinzelt existierenden unabhängigen⁵ Studien zu freiwilliger Rückkehr in und aus Europa.⁶ Im Unterschied zu den oben zitierten Ansätzen der *deportation studies* betonen diese explizit das Zusammenwirken unterschiedlicher Rückführungsinstrumente als inhärenten Bestandteil des internationalen Migrationsmanagements.⁷ Laut Stephan Dünnwald hängen Praktiken der freiwilligen Rückkehr

4 Für Ausnahmen s. u.a. Strand u.a. 2008; Linares 2009; Flahaux & Kabbajji 2013.

5 Für Studien im Auftrag der Durchführungsorganisationen selbst, s. u.a. Ghosh 2000 und IOM 2004.

6 Europäische Rückkehrpolitik und -programme richteten sich zunächst v.a. an sogenannte Gastarbeiter*innen, die zur Rückkehr innerhalb Europas ermuntert werden sollten. Seit Mitte der 1990er Jahre adressierten sie in Deutschland vermehrt Flüchtlinge, während in Frankreich die Förderung der Rückkehr afrikanischer Migrant*innen im Mittelpunkt stand (vgl. Linares 2009).

7 Vgl. u.a. Dünnwald 2010; Webber 2011; um den freiwilligen Charakter der Programme in Frage zu stellen und auf ihren Zusammenhang mit anderen Formen der Rückführung hinzuweisen, verwendet das *European Council on Refugees and Exiles* (ECRE 2003) den Begriff „angeordnete Rückkehr“, Anne Koch (2014) spricht von „staatlich veranlasster Rückkehr“ und Stephan Dünnwald (2013) unterscheidet zwischen Formen „einfacher“, „freiwilliger“ und „erzwungener“ Rückkehr. In diesem Artikel untersuche ich staatlich erzwungene Abschiebungen und transnationale Programme zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr als unterschiedliche Rückführungspraktiken, die sich gegenseitig bedingen und in einem Rückführungsregime zusammenwirken. Die diskursive Betonung von Freiwilligkeit einzelner Instrumente verstehe ich dabei als Teil der zu analysierenden

und der Abschiebung in einem gegenseitigen Wechselverhältnis zusammen: das Angebot zur freiwilligen Rückkehr legitimiert Abschiebungen als „letztes Mittel“, um eine staatlich angeordnete Ausreise durchzusetzen; gleichzeitig sind Abschiebungen bzw. die Produktion von Abschiebbarkeit notwendig, um die Option der freiwilligen Rückkehr für Migrant*innen überhaupt attraktiv bzw. akzeptabel zu machen (Dünnwald 2013: 233). Beide Instrumente basierten dabei auf der Annahme, dass die als tatsächlich schutzbedürftig anerkannten Migrant*innen von den entsprechenden Staaten nur aufgenommen werden könnten, wenn nicht-schutzbedürftige durch unterschiedliche Maßnahmen konsequent zur Rückkehr bewegt würden. Um die Relationalität herkömmlicher Abschieberegime mit den vermehrt zum Einsatz kommenden Instrumenten der freiwilligen Rückkehr hervorzuheben und die diversen an der Produktion der Rückführbarkeit beteiligten Akteure in die Analyse einzubeziehen (Kuschminder 2017), verwende ich den Begriff des *Rückführungsregimes*. Innerhalb dieser Rückführungsregime kommen IOs, insbesondere der IOM und dem UNHCR, eine zentrale Rolle zu (Koch 2014). Ihre Instrumente der freiwilligen Rückkehr als inhärente Bestandteile der entstehenden Rückführungsregime im Transit sind empirisch kaum untersucht.

Das Programm zur Unterstützung freiwilliger Rückkehr und Reintegration

In Ländern des Globalen Nordens führt die IOM ihre Programme zur Unterstützung freiwilliger Rückkehr bereits seit den 1970er Jahren durch. In ihrem Handbuch definiert sie „freiwillige Rückkehr“ als

„administrative, logistische, finanzielle und reintegrationsbezogene Unterstützung für abgewiesene Asylbewerber*innen, Opfer von Menschenhandel, gestrandete Migrant*innen, hochqualifizierte Staatsbürger*innen, und andere Migrant*innen, die nicht in der Lage oder willens sind, im Gastland zu bleiben und freiwillig in ihre Herkunftsländer zurückkehren“ (IOM 2013: 2, *Übersetzung durch die Autorin*).

Seit Beginn der 2000er Jahre versucht die IOM ihre Aktivitäten und ihren Einfluss auch in Ländern des Globalen Südens auszubauen. Im Rahmen des *Globalen Ansatzes zu Migrationsfragen* bot sie insbesondere Transitländern in der direkten Nachbarschaft der EU ihre diversen Dienstleistungen des internationalen Migrationsmanagements an. AVR-Programme wurden zu

Rückführungspolitik. Inwiefern diese von Migrant*innen selbst als freiwillig eingeschätzt werden, ist nicht a priori zu bestimmen, sondern ebenso Gegenstand der Analyse.

dieser Zeit zum zentralen Instrument der IOM. Sie boten Migrant*innen nicht nur praktische und logistische Unterstützung im Rückkehrprozess, sondern zusätzliche Unterstützung bei der Reintegration im Herkunftsland, welche finanzieller, materieller, ausbildungstechnischer oder auch (psycho-)sozialer Natur sein konnte (s. Kuschminder 2017). In Transitländern wie Marokko und Tunesien richteten sich die Programme vor allem an Migrant*innen, die trotz intensivierter Kontrollen und drohender Rückführungen an den europäischen Außengrenzen ausharrten. Europäischen Staaten, als den primären Geldgebern der Programme, bot die IOM damit die gewünschte „effektive“, „(kosten-)effiziente“ und „humanitäre“ Möglichkeit, potenzielle Immigrant*innen bereits auf dem Weg nach Europa aufzuhalten und frühzeitig zur Rückkehr zu bewegen (ebd.: 43; kritisch dazu Webber 2011). Trotz der Aussicht auf finanzielle Unterstützung durch europäische Geldgeber und dem proaktiven Vorgehen der IOM waren die nordafrikanischen Regierungen zunächst jedoch nur schwer von dem Vorhaben zu überzeugen. Aus ihrer Sicht handelte es sich bei den AVRR-Programmen um eine unerwünschte Intervention internationaler Akteure auf ihrem Territorium. Denn in der marokkanischen wie tunesischen Öffentlichkeit und Politik wurde Migration zu Beginn der 2000er primär in Verbindung mit der jahrzehntelangen Emigration eigener Staatsbürger*innen nach Europa verhandelt. Beide sahen sich selbst vorwiegend als Emigrationsländer, migrationspolitische Initiativen und Programme hatten daher die Aufgabe, Beziehungen zur eigenen Diaspora zu pflegen, Rücküberweisungen aus dem Ausland sicherzustellen und damit verbundene Entwicklungseffekte zu fördern. Die Situation von Immigrant*innen in Nordafrika erhielt dagegen nur sehr geringe öffentliche Aufmerksamkeit und politische Priorität. Die zunehmende Präsenz und die prekären Lebensumstände von sub-saharischen Migrant*innen wurden erst im Zuge medial verbreiteter Migrationskrisen in Marokko 2005 und Tunesien 2011 zu öffentlich breit diskutierten Themen, welche Handlung und Kontrolle seitens der Politik bedurften. Diese migrationspolitischen Umbrüche bildeten jeweils den Kontext indem sich die komplexen Rückkehrregime in Marokko und Tunesien etablieren konnten.

Freiwillige Rückkehr als kosteneffiziente, nachhaltige und humane Alternative zu Abschiebungen in Marokko

Am 28. September 2005 kletterten mehr als 500 Migrant*innen gemeinsam über die sechs Meter hohen, mit Stacheldraht befestigten Zäune um Ceuta, einer der spanischen Enklaven auf marokkanischem Staatsgebiet. Fünf von ihnen starben, viele wurden durch Schüsse verletzt, von denen bis heute

unklar ist, ob sie von marokkanischer oder spanischer Seite abgefeuert wurden (GADEM 2007). Eine Woche später kamen sechs weitere Migranten ums Leben, als sie versuchten, die Zäune der zweiten Enklave Melilla zu überqueren. Insgesamt starben im Herbst 2005 20 Migranten durch Polizeigewalt in Marokko (Migreurop 2006). Wesentlich höher, aber ungeklärt, ist die Anzahl derjenigen, die in dieser Zeit in die Wüste im militarisierten Grenzgebiet zu Algerien abgeschoben wurden. Die tödlichen Vorfälle waren somit Teil zunehmender staatlicher Repressionen gegenüber sub-saharischen Migrant*innen, ihren willkürlichen Inhaftierungen und Vertreibungen im Norden Marokkos (MSF 2013). Durch die medial verbreitete „mörderische Krise von Ceuta und Melilla“ (Migreurop 2006) erreichte die dramatische Situation an den europäischen Außengrenzen internationale Aufmerksamkeit. Im Zuge dessen wurden mit europäischen Geldern die spanischen Grenzanlagen weiter ausgebaut. Gleichzeitig stellte der politische Diskurs ein rein restriktives Vorgehen, das Menschenrechtsverletzungen und tödliche Folgen für Migrant*innen im Transit in Kauf nahm, zunehmend in Frage.

In diesem Kontext bewarb die IOM das AVR-Programm als eine – im Unterschied zu den repressiven Abschottungspraktiken an der Grenze – innovative Lösung für die nun sichtbar prekäre Situation der wachsenden Anzahl von Migrant*innen im Norden Marokkos. Diese sollten nicht länger unter (der Androhung von) physischer oder psychischer Gewalt ins südliche oder östliche Grenzgebiet Marokkos zurückgeschoben, sondern zur freiwilligen Mitwirkung an ihrer Rückkehr ins Herkunftsland bewegt werden (IOM 2013: 15). Um dies zu fördern, warb die IOM durch Informationskampagnen aktiv für die Teilnahme am AVR-Programm (vgl. ebd.: 31). Individuelle Anreize und moralisch aufgeladene Versprechen eines würdigen Lebens im Herkunftsland sind dabei zentral. Durch bessere Aufklärung, logistische Hilfen und die Aussicht auf materielle Unterstützung zur Reintegration zielt die IOM darauf ab, Migrant*innen in die Lage zu versetzen, eine in den Augen der Organisation rationale und verantwortungsvolle, da informierte, Entscheidung über ihre Zukunft zu treffen (ebd.: 15). So betont die Organisation in ihren Publikationen, dass sich ihr Angebot an den Bedürfnissen der Migrant*innen orientiere und diesen nicht nur Schutz, sondern auch Empowerment biete (ebd.: 8). Im Einklang mit dem internationalen Diskurs über Migration und Entwicklung sieht sie in den freiwilligen Rückkehrer*innen potenzielle Entwicklungsakteure, die mit ihren Erfahrungen und geförderten Projekten aktiv zu ihrer eigenen Integration und der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinden, in die sie zurückkehren, beitragen sollen (ebd.).

Dennoch ist die Zustimmung von staatlichen Akteuren eine notwendige Bedingung für die Durchführung des Programms in Transit- und Herkunftsländern. Nachdem die marokkanische Regierung sich in den Jahren zuvor nur zögerlich zur Kooperation mit der IOM bewegen lassen hatte, willigte sie im Herbst 2005 ein – jedoch ohne sich finanziell an der Implementierung des Programms zu beteiligen (vgl. Caillault 2012). Darüber hinaus musste die IOM auch die afrikanischen Herkunftsstaaten von dem Programm als einem würdevollen und nachhaltigen Umgang mit den eigenen Staatsbürger*innen überzeugen, um deren Rücknahme zu sichern. Hinsichtlich potenzieller europäischer Geldgeber bewarb die Organisation ihr Programm vor allem in Abgrenzung zu den repressiven (Abschiebe-)Praktiken des marokkanischen Staates (u.a. IOM 2013: 21). Das Angebot der freiwilligen Rückkehr sei nicht nur eine kostengünstigere, effizientere und nachhaltigere Option, sondern auch ein humaneres Mittel, unerwünschte Migrant*innen von den europäischen Außengrenzen fern zu halten (ebd.: 43). Im Unterschied zu Abschiebungen basiere die Teilnahme auf der freien Entscheidung der Migrant*innen, betont die IOM immer wieder das Alleinstellungsmerkmal (vgl. Koch 2014: 911). Anstelle von kollektivem Zwang verspricht sie Rückführungen durch individuelle Anreize, Zustimmung und Mitwirkung der Migrant*innen selbst.

In den ersten fünf Jahren beteiligten sich Belgien, Deutschland, Italien, die Niederlande, Norwegen, Spanien und die Schweiz an der Finanzierung (IOM 2010). Offiziell begründeten sie ihre Förderung mit einem effektiven und nachhaltigen Beitrag zum Kampf gegen irreguläre Migration, den sie dem marokkanischen Staat nicht zutrauten. Dieser würde, so ein Vertreter einer der Geldgeber, die „40.000 Migrant*innen im Land“ einfach ignorieren (Interview deutsches Konsulat, Marokko 2014). Wenn die marokkanische Polizei Migrant*innen kontrolliere, würden

„sie an die algerische Grenze gebracht und aus dem Land geschmissen. Viele kommen dann zu Fuß zurück. Manche versuchen ihr Glück in Algerien. Andere gehen weiter nach Norden. Aber das ist natürlich kein vernünftiger Weg, mit dem Problem umzugehen“ (ebd.).

Während sie vom marokkanischen Staat keine vernünftigen, sprich nachhaltigen und humanen Lösungen erwarten, ist die IOM vielen Geldgebern aus anderen Ländern bereits als ein „glaubwürdiger Serviceanbieter“ bekannt, der ihnen diplomatische, menschenrechtskonforme Lösungen bietet, um Kontrolle über Migrant*innen im Transit zu gewinnen (Korneev 2014: 894). Anstelle sich direkt in marokkanische (Staats-)Angelegenheiten einzumischen, bevorzugen es viele europäische Staaten zudem, Programme von IOs

zu finanzieren, die in Drittstaaten implementiert werden. Die projektbezogene Finanzierung ermöglicht es ihnen dabei, die Inhalte, Zielgruppen und Ausmaße mitzubestimmen.⁸ Diese Mitbestimmung machte die langfristige Umsetzung des AVRR-Programms, trotz dessen anfänglicher Popularität unter europäischen Geldgebern, zu einer andauernden Herausforderung für die IOM. Als Teil einer von Marktlogik und Wettbewerb zwischen lokalen, nationalen und internationalen Serviceanbietern⁹ geprägten, wachsenden internationalen Migrations- und Abschiebeindustrie (Gammeltoft-Hansen & Nyberg-Sørensen 2013), war die Organisation stets darauf bedacht, ihre Arbeit an den Interessen der Geldgeber auszurichten, um sich deren Finanzierung zu sichern.

Zwischen 2005 und 2015 kehrten ca. 6.800 Menschen mit Unterstützung der IOM von Marokko in über 30 afrikanische Länder zurück (IOM 2016). Mit gut 600 Rückführungen pro Jahr leistete die IOM quantitativ gesehen somit nur einen kleinen Beitrag zur Verringerung der Migrant*innen ohne regulären Aufenthaltsstatus. Viele Akteure bescheinigten ihr daher nur einen begrenzten Einfluss auf die Bekämpfung irregulärer Migration im Land. So erklärte ein Vertreter einer ihrer Geldgeber: „Selbst wenn die geschätzte Zahl von 40.000 Illegalen zu hoch ist. Lassen wir es 30.000 sein. Wenn dann nur 4.000 in einem Jahrzehnt zurückkehren, dann ist das kein großer Erfolg!“ (Interview Mitarbeiter belgische Botschaft, Marokko 2014). Auch Mitarbeitende der IOM selbst äußerten moderate Einschätzungen dessen, was das AVRR-Programm leisten könne:

„Es kommt darauf an, von welcher Seite man es betrachtet: Für mich war es ein Projekt, das hilft, wenn ich ein Migrant bin, gestrandet, ohne Unterstützung in Sicht, dann kann ich wenigstens zurückkehren. Nun, wenn ich es von der anderen Seite betrachte, ist es bürokratische Arbeit. Wenn ich es aus europäischer Perspektive sehe, gebe ich Geld für nichts aus, denn sie sind noch hier. Die Anzahl der Menschen, die zurückkehrt, ist sehr niedrig im Verhältnis zu denen, die hierbleiben und denen, die nachkommen. Dann ist es rausgeschmissenes, verlorenes Geld...“ (Interview ehem. IOM-Mitarbeiterin, Marokko 2014)

Wie diese Ausführungen zeigen, waren sich die Mitarbeitenden der Geldgeber als auch der IOM durchaus des begrenzten Einflusses bewusst. Auch wenn messbare Rückkehrzahlen als Erfolgsfaktoren und damit als wichtige Legitimationsgrundlage eines Projektes gelten, geht es wie bei

8 Beispielsweise durch Quoten für die Rückkehr von Migrant*innen mit bestimmter Staatsangehörigkeit.

9 In Marokko sind neben der IOM auch die französische Behörde *Office Français de l'Immigration et de l'Intégration* (OFII) und der UNHCR Anbieter von Rückkehrdienstleistungen für unterschiedliche Zielgruppen.

Abschiebungen auch bei der Finanzierung und Durchführung der freiwilligen Rückkehr nicht allein um die tatsächliche Anzahl von erfolgreichen Rückführungen. Für europäische Geldgeber ist es vielmehr ein Signal an die eigene Öffentlichkeit, vernünftige, d.h. humane nicht auf Gewalt und Zwang basierende Lösungen, für die prekäre Situation der Migrant*innen an den europäischen Außengrenzen zu präsentieren, sowie eine Demonstration von Handlungsfähigkeit in der sogenannten Migrationskrise. Für die IOM steht dagegen vor allem eine glaubwürdige und professionelle Performanz in einer von Wettbewerb geprägten transnationalen Rückführungsindustrie auf dem Spiel.

Zu Beginn hatte die IOM jedoch Schwierigkeiten, rückkehrwillige Migrant*innen in Marokko zu finden. Weder das Programm noch die IOM waren unter Migrant*innen bekannt. Erst mit der Zeit sammelten diese ein vages Wissen darüber, was die IOM ihnen bieten, und wer unter welchen Bedingungen teilnehmen kann. Eine unter Migrant*innen weit verbreitete Einschätzung lautete:

„Die IOM ist eine Organisation, die sich um Immigrant*innen in Marokko kümmert, vor allem um diejenigen, die nicht länger hierbleiben wollen, wo es Armut gibt und sie keine Stimme haben. Sie kümmert sich um dich; sie zahlt dein Flugticket und sieht in deinem Land nach dir; sie gibt dir ein bisschen Geld, um bei deiner Familie zu bleiben, bis du eigene Mittel hast, um für dich zu sorgen“ (Interview Migrant, Marokko 2014).

Eine Mitarbeiterin der IOM bestätigte, dass die Migrant*innen sehr gut informiert seien und wüssten, wenn „in dieser Woche viele Malier zurückkehrten, aber keine Togolesen. Denn sie hätten Freunde unter ihnen“ (Interview ehem. IOM-Mitarbeiterin, Marokko 2014).

Mein oben zitierter Interviewpartner aus Westafrika hatte bereits fünf Jahre in Marokko verbracht, bevor er 2010 wegen der andauernden Kontrollen und Abschiebungen in die Wüste beschloss, in sein Herkunftsland zurückzukehren: „Ich bin zur IOM in Rabat gegangen. Denn ohne Papiere hast du hier immer Schwierigkeiten“ (Interview Migrant, Marokko 2014). Die marokkanische Polizei „bringt dich immer wieder nach Oujda“ an die algerische Grenze, wo

„ich riskierte, in der Wüste zu sterben. Dort gibt es Gangs. Wenn sie einen Afrikaner sehen, denken sie, du hättest Geld dabei und attackieren dich. Sie schlagen dich, sie treten dich und wenn du versuchst zu entkommen, ziehen sie dir die Klamotten aus. Du bist immer auf der Flucht – deshalb entschied ich mich, nach Hause zurückzukehren.“ (ebd.)

Mit zunehmender Abschottung der europäischen Außengrenzen und rassistischer Gewalt gegenüber Migrant*innen in Marokko begannen diese nach Möglichkeiten zu suchen, ihre Migrationsrouten und -pläne zu ändern (MSF 2013). Berichte von staatlichen Repressionen, Razzien und Morden im Norden des Landes bekräftigten ihre Vorhaben:

„Ein Migrant wurde im Bus ermordet, ein Senegalese. Und danach wurde ein Kongolese aus Brazzaville im Gourougourou Wald gejagt. Und in Tanger, haben sie auch jemanden gejagt ... aber das sind nur die paar Fälle, von denen wir wissen“,

erinnerte sich eine migrantische Aktivistin im Interview (Interview Aktivistin, Marokko 2014). Angst vor willkürlichen Kontrollen, Rückführungen in die Wüste und alltäglicher rassistischer Gewalt prägte ihr ohnehin schon prekäres Leben zunehmend. Viele Migrant*innen befanden sich nun in einem Zustand ständiger Bedrohung und andauernder Abschiebbarkeit. Da Spanien die Grenzen zu Marokko weiter militariserte und die Seewege weiträumig überwachte, zogen mehr Migrant*innen den Weg in Richtung Herkunftsländer in Betracht. Aus ihrer Sicht wurde das AVRR-Programm damit zu einer denkbaren Alternative zur eigenständigen Rückkehr durch algerisches oder mauretanisches Grenzgebiet sowie zu den gewaltvollen Rückführungen des marokkanischen Staates.

„‘Freiwillige Rückkehr’ – in Anführungszeichen! – ist das Hauptgeschäft der IOM. Sie bieten es jedem, der richtig fertig ist. Es gab Migrant*innen, die sind mit ihren eigenen Mitteln zurückgekehrt, aber die IOM hat ein Geschäft daraus gemacht.“ (Gespräch Aktivist, Marokko 2014)

Während Aktivist*innen und zivilgesellschaftliche Akteure wie Caritas oder der Rote Halbmond das Programm als Teil einer wettbewerbs- und profitorientierten Rückführungsindustrie kritisierten und seine Freiwilligkeit in Frage stellten, wurde es für viele Migrant*innen zu einer der wenigen legalen Möglichkeiten, der immer wieder eskalierenden Gewalt in Marokko zu entfliehen, ohne dabei das eigene Leben zu riskieren. Ihre zunehmende Rückführbarkeit war somit Produkt rassistischer Gewalt, andauernder Prekarität und der immer weiter vorangetriebenen Externalisierung restriktiver Grenzkontrollen in Nord- und Westafrika. Mit wachsendem Wissen über die Ziele und Prozeduren des AVRR-Programms machten es sich die betroffenen Migrant*innen auch für ihre Zwecke zunutze: Sie kehrten mit Unterstützung der IOM in ihre Herkunftsländer zurück, nahmen die Reintegrationshilfen in Empfang oder verkauften die von der IOM finanzierte Ausstattung bevor sie sich wieder auf den Weg nach Norden begaben.

„Sie sahen gern ihre Familien. Sie fuhren zu ihnen hin, gaben ihnen die Euro und blieben für eine Woche oder zwei, und kamen dann zurück. Es gab Personen, die das machten, bis die IOM es entdeckte. Es war ein System“,

beschrieb ein Migrant den Umgang mit dem AVRR-Programm (Interview Migrant, Marokko 2014). Auch das verbreitete Wissen über das Programm und dessen migrantische Aneignung steigerten somit die Nachfrage nach freiwilliger Rückkehr in Marokko. Diese half der IOM wiederum dessen Notwendigkeit gegenüber ihren Geldgebern zu betonen und sie von der langfristigen Förderung ihrer Aktivitäten in Marokko zu überzeugen. So wurde das AVRR-Programm zu einer existenziellen Einnahmenquelle der IOM in Marokko, oder wie der oben zitierte Aktivist es ausdrückte, zu ihrem „Hauptgeschäft“.

Mit zunehmender Bekanntheit überstieg die Nachfrage schließlich jedoch den finanzierten Umfang und die IOM war nicht mehr in der Lage, alle Rückkehrwilligen aufzunehmen. 2013 warteten über 1.000 Menschen auf ihre Unterstützung (Interview IOM-Mitarbeiterin, Marokko 2013). So kam es, dass entgegen vorheriger Kritik und Skepsis gegenüber der Freiwilligkeit, Migrant*innen gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Organisationen 2013 mehr Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr forderten. Sie protestierten vor ihrem Büro in Rabat nicht gegen die Organisation, sondern „Für eine Rückkehr ohne Gewalt“ und „Für ein Recht, freiwillig zurückzugehen“. Mit dem Verweis, dass es kein Recht auf AVR beuge und kein Geld dafür vorhanden sei, da das Programm von den Geldgebern abhängt, ignorierte die IOM die Proteste weitestgehend.

„Die IOM ließ uns warten. Sie hätten kein Geld. Morgens und abends fuhren sie mit ihren dicken Autos vorbei. Sie interessierten sich nicht für uns. Sie gaben uns nicht mal eine Decke. Wir schliefen draußen und manchmal kam die Polizei und jagte uns davon. Wir verstehen nicht, wie sie uns so behandeln können. Europa will uns nicht und wir möchten zurück in unsere Länder. Aber sie wollen uns nicht helfen zurückzukehren“,

berichtete ein Teilnehmer der Proteste später (Email Aktivist, Marokko 2016). Hierbei wird deutlich, wie wenig die Umsetzung des Programms an den Bedürfnissen der Migrant*innen orientiert war und wie sehr es vom Finanzierungswillen europäischer Staaten abhing. Trotz anfänglicher Ignoranz und Unbehagen seitens der IOM waren die migrantischen Forderungen und deren mediale Berichterstattung ungewollt hilfreich für die Organisation. Sie verdeutlichten die humanitäre Notwendigkeit und veranlassten Spanien und die Schweiz zur Wiederaufnahme ihrer Förderung. Die steigende Nachfrage seitens der Migrant*innen sowie die finanzielle Aufrechterhaltung des

Programms waren somit unmittelbar mit den Repressionen und Abschiebungen durch marokkanische Sicherheitskräfte verbunden, die wiederum aus einer intensivierten marokkanisch-spanischen Polizeikooperation resultierten (MSF 2013). Diese repressive Politik förderte somit den humanitären Ruf der IOM und eine damit einhergehende neue normative Ausrichtung des Programms als Hilfe für schutzbedürftige Migrant*innen in Not (IOM 2013: 3). Doch obwohl die zunehmend als humanitär verstandene Arbeit der IOM in direktem Zusammenhang mit staatlichen Abschiebepraktiken stand, wurde sie in Marokko kaum als Teil eines gemeinsamen Rückführungsregimes wahrgenommen.

Im Rahmen der vom marokkanischen König im Jahr 2013 erlassenen *Neuen Migrationspolitik* sicherte die Regierung der IOM schließlich die Finanzierung des Transports von 1.000 freiwillig zurückkehrenden Migrant*innen zu. Im Zuge dieser Neuausrichtung erklärte das neu geschaffene marokkanische Migrationsministerium freiwillige Rückkehr zudem zur offiziellen staatlichen Rückführungsstrategie (Debbarih 2014). Während das repressive Vorgehen gegenüber Migrant*innen im Norden des Landes allenfalls während der darauffolgenden einjährigen Regularisierungskampagne zurückging (vgl. GADEM 2014), versuchten staatliche Akteure durch die Aneignung international anerkannter Standards einen migrationspolitischen Richtungswechsel zu signalisieren und sich als Kooperationspartner im internationalen Migrationsmanagement anzubieten. Obwohl die diskursive Abgrenzung von staatlichen Abschiebepraktiken für die humanitäre Selbstdarstellung der IOM zentral war, distanzierte sich die Organisation offiziell nie von dem ambivalenten Verhalten marokkanischer Akteure. Für das Akquirieren von Fördergeldern und die praktische Durchführung des AVR-R-Programms ist sie auf die Kooperation der Regierung angewiesen. Gemeinsam bilden internationale und staatliche Akteure mit ihren verschiedenen Praktiken ein umkämpftes Rückführungsregime in Marokko, in dem das Konzept der freiwilligen Rückkehr sowohl unter Migrant*innen als auch marokkanischen Akteuren zunehmende Akzeptanz findet.

Freiwillige Rückkehr als humanitäres Krisenmanagement in Tunesien

„Es bedeutete Flugzeuge und Boote zu mieten ... Die Ankünfte waren enorm! Es bedeutete medizinische Unterstützung zu leisten, unbegleitete Minderjährige, viele Migrant*innen in sehr kurzer Zeit aus über 110 Ländern. Es war sehr viel Arbeit!“ (Interview IOM-Mitarbeiterin, Tunesien 2015)

In Tunesien begann die IOM das AVRR-Programm 2011 zu implementieren, um Migrant*innen, die vor dem Bürgerkrieg im benachbarten Libyen flohen, Hilfe anzubieten. Insgesamt kamen mit Beginn des Krieges mehr als 350.000 Menschen über die Grenze nach Tunesien. Neben unzähligen Libyer*innen, waren darunter knapp 100.000 zurückkehrende Tunesier*innen sowie Zehntausende Migrant*innen aus zahlreichen afrikanischen Ländern (IOM 2011c). Die Option der freiwilligen Rückkehr war in diesem Kontext weniger als ein individuelles Angebot für Migrant*innen, die auf ihrem Weg nach Europa an den Schengener Außengrenzen festsaßen, konzipiert, sondern wurde von Beginn an stärker als ein Instrument des humanitären Regierens sogenannter gemischter Migrationsströme im Transit beworben. Als Teil einer internationalen Intervention begründete die IOM das Programm gegenüber ihren Geldgebern – in diesem Fall insbesondere Deutschland, Kanada, Norwegen, Spanien, Schweden und den USA – mit der Aussicht, die als enorm dargestellten Migrationsströme unter Kontrolle zu bringen und den durch sie drohenden Notstand in Tunesien mit humanitären Mitteln zu bekämpfen. Gemeinsam mit dem UNHCR und transnational agierenden NGOs begann sie, Hilfe und Logistik für die an der tunesisch-libyschen Grenze eintreffenden Migrant*innen zu organisieren und so die „größte Migrationskrise der modernen Geschichte“ (IOM 2011b: 2) an ihrer Ausbreitung in Richtung Norden zu hindern.

In die Zuständigkeit der IOM fielen die Logistik, der Transport und die Verteilung der ankommenden Migrant*innen an unterschiedliche Organisationen und Unterkünfte. In Kooperation mit anderen Akteuren errichtete sie Flüchtlingslager im Süden Tunesiens und charterte Flüge für diejenigen, die in ihre Herkunftsländer zurückkehren konnten oder Plätze im *resettlement*-Programm des UNHCRs erhielten. Im ersten Halbjahr 2011 organisierte sie im Zuge dieser „massiven Evakuierungsoperation“ den Transfer von über 150.000 Migrant*innen nach Ägypten, Algerien, in den Tschad, den Sudan und innerhalb Tunesiens (ebd.). Neben dem Transport bot die IOM auch juristische Beratung, medizinische Versorgung, kulturelle Orientierungs- und Sprachkurse an (IOM 2011a: 11).

Unter dem langjährigen, autoritär herrschenden Präsidenten Ben Ali war ihre Arbeit in Tunesien zwar toleriert worden, erschöpfte sich aber in vereinzelt Aufklärungs- und Entwicklungsprojekten jenseits öffentlicher Aufmerksamkeit. Dies änderte sich im post-revolutionären Tunesien schlagartig. In unzähligen Broschüren, Newslettern und Webseiten berichtete die IOM 2011 über ihr erfolgreiches Krisenmanagement an der tunesisch-libyschen Grenze (u.a. IOM 2011a; 2011b). Statistiken, Karten und Graphiken unterstrichen darin einmal mehr die „enorme Dimension der ankommenden

Migrant*innen“ (IOM 2011b: 2) und demonstrierten die Notwendigkeit einer externen Intervention. Eindrückliche Photographien von bemitleidenswerten Migrant*innen und helfenden IOM-Mitarbeitenden veranschaulichten die Problemlösungskapazität und Handlungsfähigkeit der Organisation. Im humanitären Diskurs, der das AVRR-Programm in Tunesien rahmt, werden (potenzielle) Rückkehrer*innen – im Unterschied zu Marokko – weniger als aktive Individuen von Reintegrations- und zukünftigen Entwicklungsprojekten dargestellt, sondern vorwiegend als passive Massen, die auf die Unterstützung von IOs warten. Als Teil einer internationalen humanitären Intervention erlangte das Programm in Tunesien eine neue moralische Legitimation und Autorität (s. Fassin 2007; Ticktin 2011), die, wie die Situation 2013 in Marokko zeigte, in der Folgezeit auch in anderen Kontexten wirkmächtig wurde. Durch die proaktive Präsentation ihrer Arbeit und der Vermarktung ihrer Dienstleistungen im Bereich des internationalen Krisenmanagements positionierte sich die IOM dabei als ein wichtiger humanitärer Akteur im entstehenden tunesischen Rückführungsregime und stärkte ihren guten Ruf innerhalb der transnationalen Rückführungsindustrie.

Dies hatte zum einen Auswirkungen auf ihr Verhältnis zum UNHCR. Während die Arbeit der beiden IOs seit dem gemeinsamen *Memorandum of Understanding* von 1997 klar abgegrenzt war, demonstrierten sie während des gemeinsamen Krisenmanagements 2011 eine in Nordafrika bislang außergewöhnliche Kooperationspraxis. Gemäß seinem Mandat übernahm der UNHCR die Zuständigkeit für anerkannte Flüchtlinge und Asylsuchende, die aus Gefahr vor Verfolgung nicht in ihre Herkunftsländer zurückkehren konnten. Die IOM kümmerte sich um diejenigen Migrant*innen, die zwar vor dem libyschen Bürgerkrieg flohen, aber ursprünglich aus einem als sicher eingestuften Herkunftsland kamen. Zudem übernahm die IOM im Rahmen ihrer operativen und logistischen Tätigkeit an der Grenze das Kategorisieren und Sortieren der ankommenden Migrant*innen entsprechend ihrer Herkunftsländer, Schutzbedürftigkeit und Zukunftsoptionen (IOM 2011a: 11; 2015: 9; vgl. Tazzioli 2014: 2). Laut einer Mitarbeiterin war das Außergewöhnliche an der Situation,

„dass nicht nur Menschen kamen, die vor ihrem eigenen Krieg flohen und daher als Flüchtlinge Schutz suchten. Die meisten, die Libyen verließen, waren Asylsuchende und Flüchtlinge und brauchten daher internationalen Schutz. Der Rest brauchte definitiv Schutz als Menschen, aber sie brauchten Unterstützung bei der Rückkehr in ihre Herkunftsländer. Sie waren Migrant*innen.“
(Interview IOM-Mitarbeiterin, Tunesien 2015)

Basierend auf diesem kategorialen Schema des internationalen Migrationsmanagements, übergab die IOM ausgewählte Flüchtlinge und Asylsuchende dem UNHCR, um ihre Ansprüche auf internationalen Schutz zu prüfen. Für diejenigen, die nicht vor Kriegen bzw. politischer Verfolgung in ihren Herkunftsländern flohen, deren Asylanträge vom UNHCR abgelehnt wurden oder die trotz Anerkennung von keinem Staat aufgenommen wurden, blieb die Unterstützung der Rückkehr in ihre Herkunftsländer dagegen die einzige Möglichkeit von den internationalen Akteuren Schutz zu erhalten (vgl. IOM 2012a). Innerhalb eines Jahres erhielten 6.000 Migrant*innen logistische, soziale und/oder materielle Unterstützung im Rahmen des AVRR-Programms, 4.000 Menschen wurden im selben Zeitraum mit dem UNHCR in andere Ländern umgesiedelt (IOM 2011b: 2). Etwa 1.000 vor allem subsaharische Migrant*innen verblieben Ende 2011 jedoch ohne Aufenthaltstitel und Versorgung in den Lagern im Süden Tunesiens (Boubakri 2013).

Bereits ein Jahr nach ihrem medial zelebrierten Krisenmanagement deklarierten die IOM und der UNHCR ihre Intervention für erfolgreich beendet. Sukzessive kürzten sie die humanitäre Versorgung und schlossen die Flüchtlingslager. Laut den verbleibenden Bewohner*innen des größten und prominentesten Lagers in der Nähe der libyschen Grenze, Choucha, wurden zunächst Strom und Wasser abgestellt (vgl. Garelli & Tazzioli 2017). Bald darauf versuchten IOM-Mitarbeitende sie zur Teilnahme am AVRR-Programm zu überzeugen: „Sie kamen und boten uns freiwillige Rückkehr an. Dabei wissen sie selbst, dass das keine Lösung“ für die dort unter prekären Bedingungen ausharrenden Menschen ist, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in ihre Herkunftsländer zurückkehren könnten, berichteten einige von ihnen im Interview (Interview Flüchtling aus Choucha, Tunesien 2014). Die IOM erwartete dagegen, dass die Attraktivität ihres Programms steigen und die verbleibenden Migrant*innen aus Mangel an Alternativen irgendwann der Teilnahme zustimmen würden. Trotz dieser offenkundigen, produzierten Alternativlosigkeit, betonte die Organisation dabei immer wieder die Freiwilligkeit der Teilnahme an ihrem Programm:

„Wir haben ein Projekt, wenn sie in ihr Land zurückkehren möchten, können wir ihnen helfen, aber es ist freiwillig. Wenn sie also nicht zurückkehren möchten, dann tun wir nichts; dann können wir nichts für sie tun.“ (Interview IOM-Mitarbeiterin, Tunesien 2015)

Die IOM sei weder verantwortlich für die Prüfung von Asylanträgen, noch für die Situation in der tunesischen Wüste. Auch der UNHCR wies jegliche Verantwortung für die Migrant*innen in Choucha zurück: „Wir haben ihnen vorgeschlagen, das Land zu verlassen, aber sie haben es abgelehnt“,

rechtfertigte ein Mitarbeiter die prekäre Situation in der Wüste.¹⁰ Trotz fehlender legaler Alternativen sahen die Migrant*innen im *Choucha camp* im AVRR-Programm keine akzeptable Lösung. Die Nachfrage sank kontinuierlich.

Die Implementierung des Programms in Tunesien, als einzige legale Option für die verbleibenden Migrant*innen, ließ dessen freiwilligen Charakter immer fraglicher erscheinen. Zu offensichtlich diente es als letzte Option vor der drohenden Illegalität und damit verbundenen Abschiebbarkeit durch den tunesischen Staat, welche ihm überhaupt erst Attraktivität verliehen. Die Situation in Tunesien zeigt zudem, wie freiwillige Rückkehr Teil einer gemeinsamen, humanitären Problemlösungsstrategie unterschiedlicher Akteure wurde, die, um einigen Migrant*innen internationalen Schutz bieten zu können, darauf abzielt, alle anderen möglichst effizient und geräuschlos zurückzuführen. Dabei werden Migrant*innen im Transit nicht nur nach Herkunft und individuellen Asylchancen, sondern entsprechend ihrer gruppenbezogenen Schutzbedürftigkeit sortiert und unterschiedlichen Regeln, Rechten und Angeboten zugeordnet (vgl. Tazzioli 2014). Basierend auf den dadurch entstehenden „Hierarchien des Unglücks“ (Agier 2011:13) der verschiedenen Gruppen von Migrant*innen, werden diese mit ihren Erfahrungen und Forderungen weniger sichtbar und gleichzeitig leichter kontrollier- und rückführbar. Dabei wird ihr individuelles Recht auf Asyl durch eine moralische wie monetäre Abhängigkeit von humanitärer Hilfe ersetzt. Migrant*innen müssen hierfür nicht ihre individuelle Geschichte geltend machen, sondern ihr Leiden glaubhaft darstellen, um von den internationalen Akteuren als schutzbedürftig anerkannt zu werden und sich ihr Mitgefühl, ihr Verantwortungsbewusstsein und schließlich ihre Unterstützung „zu verdienen“ (Fassin 2016). Im Zusammenwirken unterschiedlicher nicht-staatlicher und staatlicher Akteure und ihren Instrumenten entwickelte sich in Tunesien somit ein humanitäres Rückführungsregime, das die Rückführbarkeit der unerwünschten Migrant*innen fördern sollte, die laut Einschätzung der IOs keinen Schutz verdienen.

„Wir haben weder die Ressourcen, noch sonst irgendwas, wirklich! Wir haben alles Mögliche gemacht, aber jetzt haben nichts mehr. Ich denke, der UNHCR ist verantwortlich. Und die IOM auch; sie interveniert auch in dieser Angelegenheit.“

entschuldigte sich eine Mitarbeiterin des tunesischen Ministeriums für Entwicklung und Internationale Kooperation für die Zurückhaltung des tunesischen Staates bei der Versorgung der Migrant*innen im Land (Interview

¹⁰ Zitiert aus Lafrance 2015.

Mitarbeiterin des Ministeriums für Entwicklung und Internationale Kooperation, Tunesien 2015). Anfang 2011 hatten staatliche Akteure die aus Libyen fliehenden Menschen noch mit offenen Grenzen und Unterstützung in Tunesien empfangen. Als sich die internationalen Akteure zurückzogen, beteuerten sie jedoch, dass es ihrerseits keine Kapazitäten gäbe, die verbleibenden Migrant*innen in Tunesien aufzunehmen. Auch sie verwiesen an das AVR-Programm der IOM (IOM 2012b). Im Unterschied zu Marokko gab es im post-revolutionären Tunesien zunächst weder ernsthafte Ansätze, eine eigene Migrations- und Integrationspolitik zu entwickeln, noch ein staatlich funktionierendes Asylsystem zu institutionalisieren (Crépeau 2012). Dies hatte zur Folge, dass selbst die vom UNHCR anerkannten Flüchtlinge keinen offiziellen Aufenthaltstitel in Tunesien erhielten und dort ohne Rechte, Zugang zu Sozialleistungen und institutionellen Integrationsmöglichkeiten leben mussten. Wurden sie von der Polizei oder dem Militär kontrolliert, drohte ihnen ein Bußgeld und bis zu einem Jahr Gefängnis wegen ihres illegalen Aufenthaltes.

Das einzige Angebot, das der tunesische Staat den illegalisierten Migrant*innen im Land unterbreitete, war ein lokales Integrationsprogramm, welches ihnen soziale Unterstützung im Süden bieten sollte. Das von Deutschland finanzierte und gemeinsam mit dem Roten Halbmond eingerichtete Programm band die Teilnehmenden räumlich und hielt sie von den tunesischen Großstädten an der Küste – sowie dem Weg über das Mittelmeer – fern. Die Grenzen nach Libyen und Algerien blieben offen. Aus der Sicht des tunesischen Staates stellte das Integrationsprogramm ein kostengünstiges Mittel dar, die Kontrolle über die sich organisierenden Migrant*innen im Süden des Landes zu gewinnen und ihnen den Weg Richtung Libyen zu ebneten. So sparte sich der Staat nicht nur die Kosten der Abschiebungen, sondern produzierte dermaßen prekäre Lebensumstände, unter denen die Migrant*innen entweder zu billigen Arbeitskräften wurden oder freiwillig weiterzogen.

Da die finanzielle Unterstützung durch das Integrationsprogramm nicht für den Lebensunterhalt in Tunesien ausreichte, investierten viele das Geld in die Weiterreise über Libyen nach Europa.¹¹ In einigen Fällen wurden sie jedoch noch vor der tunesischen Küste gerettet bzw. abgefangen und nach Tunesien zurückgebracht, wo sie Bußgelder für den illegalen Grenzübertritt zahlen mussten (Crépeau 2012). Kaum dazu in der Lage, wurden viele von ihnen in Ouardia, dem größten Auffanglager für Migrant*innen ohne Aufenthaltstitel am Rande von Tunis inhaftiert (GDP 2015). Statt die Abschiebungen

11 S. offener Brief der Choucha-Flüchtlinge vom 28.7.2014. <http://ffmonline.org/2014/07/28/choucha-offener-brief-fluechtlinge-tunesien/> und Potot 2014.

dieser Inhaftierten zu bezahlen, nutzte der tunesische Staat in solchen Fällen das Instrument der *penalités*: ein monatliches Bußgeld für Migrant*innen ohne gültigen Aufenthaltsstatus im Land. Waren sie nicht in der Lage, es zu bezahlen, wurden sie an der libyschen oder algerischen Grenze ausgesetzt oder mit Abschiebungen dorthin bedroht (Garelli u.a. 2015). Als Resultat dieses speziellen tunesischen Rückführungsinstruments landeten viele Migrant*innen entweder mittellos in der Wüste, mussten sich aus dem Gefängnis freikaufen oder durch die Finanzierung des eigenen Rückflugtickets quasi selbst abschieben.

Diese tunesische Internierungs- und Abschiebepolitik förderte somit die Rückführbarkeit aller inhaftierten Migrant*innen. Dies führte wiederum zu einer steigenden Nachfrage nach freiwilliger Rückkehr mit Hilfe der IOM. Die Organisation entwickelte daraufhin ein spezielles Rückkehrprogramm zur Unterstützung der inhaftierten Migrant*innen in *Ouardia*. Im Rahmen des von der Schweiz finanzierten Programms übernahm sie nicht nur die Kosten für die Rückreise, sondern verhandelte auch mit dem tunesischen Staat über die Annullierung der Bußgelder. „Selbst wenn Tunesien das Programm momentan nicht unterstützen kann, denke ich, es wäre schon ein Beitrag, die Menschen wenigstens gehen zu lassen“, kommentierte eine Mitarbeiterin der IOM die zähen Verhandlungen mit ihren tunesischen Kolleg*innen (Interview IOM-Mitarbeiterin, Tunesien 2015). Wie in Marokko, blieb die IOM in der Öffentlichkeit auch gegenüber tunesischen Inhaftierungs- und Abschiebepraktiken weitestgehend unkritisch. Denn für die Umsetzung des AVRR-Programms war sie nicht nur auf die Kooperation der staatlichen Akteure angewiesen, diese machten das Programm mit ihrer willkürlichen Abschiebepolitik erst wieder zu einer nachgefragten Option unter Migrant*innen und einem längerfristig geförderten und damit finanziell lohnenden Projekt für die Organisation in Tunesien.

Währenddessen kämpften die verbliebenen Migrant*innen in der tunesischen Wüste weiter für ihre Rechte. „Wir sind die abgelehnten Asylbewerber*innen, zurückgelassen im *Choucha camp* seit 2011. Wir fordern eine nachhaltige Lösung“, welche nur *resettlement* in einem aus ihrer Sicht sicheren Drittstaat bedeuten konnte.¹² „Wir möchten, dass sie verstehen, dass wir keine Migrant*innen sind“, baten sie die IOs 2014 in einem offenen Brief (ebd.). In deren Begriffen und Kategorien argumentieren sie:

„Wir haben ernste Sorgen, die uns davon abhalten, in unsere Herkunftsländer zurückzukehren. Unglücklicherweise werden wir nicht verstanden und niemand kümmert sich um uns. Wären wir nur Reisende oder ökonomische

12 Zitiert von <http://ffm-online.org/2014/03/19/tunis-choucha-protest-vor-eu-delegation/>, letzter Aufruf: 30.1.2018.

Migrant*innen, dann sollten wir alle längst in Italien sein. Viele von uns waren schon mal dort, aber diejenigen die diesen Brief schreiben, sind nicht auf der Suche nach dem Paradies. Wir sind wirklich nicht in der Lage, in unsere Herkunftsländer zurückzukehren und bitten sie, unsere Situation in Betracht zu ziehen und uns internationalen Schutz zu gewähren.“ (ebd.)

Da das Leben in Tunesien von zu viel Prekarität, Diskriminierung und Angst geprägt sei, zogen sie es, vor im mittlerweile selbstorganisierten Camp unabhängig von staatlicher und humanitärer Hilfe auszuharren. Den internationalen Akteuren hielten sie entgegen: „Das Camp ist nicht geschlossen, wir leben noch hier!“ (Interview Flüchtling aus Choucha, Tunesien 2015). Im Unterschied zu Marokko war ihr Umgang mit dem AVR-Programm somit nicht durch Kooperation und Praktiken der individuellen Aneignung geprägt, sondern durch offenen, kollektiven Widerstand, der das Programm samt seiner vielfach propagierten Freiwilligkeit und humanitären Neutralität in Frage stellte. Dennoch richtete sich ihr Protest nicht direkt gegen die IOM, sondern adressierte die Vertretung der EU in Tunesien, als Repräsentantin derjenigen Staaten, von denen sie *resettlement*-Plätze erwarteten, und den UNHCR als verantwortlicher Organisation für ihre Asylansprüche.¹³ In den folgenden Jahren erlangte ihr Protest internationale Aufmerksamkeit und transnationale Solidarität (vgl. Bartels 2014). Während die Kritik gegenüber dem Programm und dessen Verflechtungen in das gesamtunesische Rückführungsregime lauter wurde, schaffte es die IOM, sich durch ihr diskursives wie praktisches Krisenmanagement in Tunesien unter internationalen Geldgebern und humanitären Partnern einen guten Ruf zu erarbeiten, der aus der Abgrenzung zu staatlichen Abschiebe- und Internierungspraktiken resultierte.

Die Produktion und Förderung von Rückführbarkeit im nordafrikanischen Rückführungsregime

Entgegen der öffentlichen Darstellung und politischen Diskurse der beteiligten Akteure ist es weder in Marokko noch in Tunesien zu einer Ablösung der vorherrschenden staatlichen Abschiebepaxis durch die angekündigte freiwillige, würdevolle und nachhaltige Rückkehr gekommen. Anhand der Entwicklung des AVR-Programms der IOM in Marokko und Tunesien habe ich vielmehr gezeigt, wie sich das Repertoire an Rückführungsinstrumenten in prominenten Transitländern verändert hat und dabei in umkämpften Aushandlungsprozessen für die Betroffenen oft undurchsichtige Rückführungsregime entstanden sind, in denen sich diverse staatliche und

13 S. <https://voiceofchoucha.wordpress.com/>, letzter Aufruf: 14.8.2019.

nicht-staatliche Akteure, Praktiken und Logiken verbinden, ergänzen und voneinander abgrenzen. Dies hat Auswirkungen auf die Rückführbarkeit von Migrant*innen im Transit. Während die Migrant*innen sowohl im Norden Marokkos als auch im Süden Tunesiens unter höchst prekären Bedingungen leben, in denen sie permanent von Repressionen, Inhaftierungen und Abschiebungen bedroht sind, werden sie von Taktiken und Instrumenten der Rückführung adressiert und somit zum Gegenstand verschiedener staatlicher und nicht-staatlicher Praktiken und deren repressiven, ökonomischen und humanitären Logiken. Durch die relationale Betrachtung staatlich erzwungener Praktiken der Internierung und Abschiebung einerseits und auf individuellen Anreizen und humanitärer Fürsorge basierenden Angeboten zur freiwilligen Rückkehr durch die IOM andererseits ist deutlich geworden, dass die in Marokko und Tunesien entstehenden Rückführungsregime nicht die tatsächliche, systematische Ausweisung aller unerwünschten Migrant*innen zum Ziel haben. Vielmehr schaffen die verschiedenen Akteure und Instrumente gemeinsam Bedingungen, die die Situation im Transit so ausweglos und viele Migrant*innen so verletzlich machen, dass sie ihrer Rückkehr zustimmen und somit ihre Rückführbarkeit verstärkt wird.

Im Unterschied zu Abschiebungen ist für die Nachfrage, Durchführung und Existenz des AVR-Programms die Zustimmung und aktive Teilnahme der Migrant*innen notwendig, sodass sich auch ihre Handlungsspielräume und ihre Praktiken in diesem Kontext verändert haben. Anhand der Entwicklungen in Marokko und Tunesien lässt sich erkennen, wie die unterschiedlichen Instrumente und Akteure wahrgenommen werden und welche Möglichkeiten sich für die Migrant*innen daraus ergeben, sich diesen dennoch zu entziehen, sie für ihre Migrationspläne eigensinnig zu nutzen oder ihnen aktiv und kollektiv Widerstand entgegenzusetzen. Dabei gilt es zu beachten, dass die Bedrohung durch Abschiebungen das Programm für Migrant*innen in den meisten Fällen zwar erst attraktiv macht, die ständige Abschiebbarkeit jedoch nicht die einzige Motivation für die Teilnahme darstellt, solange die freiwillige Rückkehr mit Hilfe der IOM eine der wenigen legalen und sicheren Reisemöglichkeiten für Migrant*innen im Transit überhaupt ist.

Durch die Weiterentwicklung von Konzepten der *deportation studies* ist es somit möglich, Praktiken der Abschiebung und der freiwilligen Rückkehr im Transit theoretisch nicht isoliert, sondern in einer umfassenden, relationalen Perspektive und im direkten Zusammenhang mit diversen staatlichen und nicht-staatlichen Ansätzen der externalisierten Migrationskontrolle zu analysieren. Die von verschiedenen Akteuren, Diskursen und Praktiken des *Rückführungsregimes* gemeinsam produzierte *Rückführbarkeit* der Migrant*innen wird eine permanente Begleitung ihrer Existenz. Um diese

zu verstehen, reicht es daher nicht aus, zurückführende Staaten, Gesetze und Illegalität zu untersuchen. Vielmehr muss die Wechselwirkung von rückführbaren Migrant*innen, ihren Perspektiven und Aktivitäten einerseits und den Kontrollpraktiken diverser Akteure, wie beispielsweise der IOM, andererseits in den Blick genommen werden. Anhand der historischen Entstehung und umkämpften Entwicklung des AVR-Programms in Marokko und Tunesien lässt sich empirisch nachvollziehen, wie die Rückführbarkeit von Migrant*innen im Transit im Kontext sich verändernder Rückführungsregime und ihrer – oft inkohärent wirkenden – Logiken, Taktiken und Strategien produziert und gefördert wird.

Literatur

- Agier, Michel (2011): *Managing the Undesirables*. Cambridge.
- Anderson, Bridget; Matthew J. Gibney & Emanuela Paoletti (2012): *The Social, Political and Historical Contours of Deportation*. New York, US-NY (<https://doi.org/10.1007/978-1-4614-5864-7>).
- Bartels, Inken (2014): „Die Neuordnung der tunesischen Migrationspolitik nach dem ‘Arabischen Frühling’“. In: *Berliner Debatte Initial*, Bd. 25, Nr. 4, S. 48-64.
- Bartels, Inken (2017): „‘We must do it gently’. The Contested Implementation of the IOM’s Migration Management in Morocco“. In: *Migration Studies*, Bd. 5, Nr. 3, S. 315-336 (<https://doi.org/10.1093/migration/mnx054>).
- Bartels, Inken (2018): *Geld gegen Migration. Der Nothilfe-Treuhandfonds für Afrika*. Berlin.
- Bloch, Alice, & Liza Schuster (2005): „At the Extremes of Exclusion. Deportation, Detention and Dispersal“. In: *Ethnic and Racial Studies*, Bd. 28, Nr. 3, S. 491-512 (<https://doi.org/10.1080/0141987042000337858>).
- Boubakri, Hassan (2013): *Revolution and International Migration in Tunisia*. MPC Research Report, 2013/04. Florenz (<https://doi.org/10.4172/2155-9554.1000168>).
- Brachet, Julien (2016): „Policing the Desert. The IOM in Libya Beyond War and Peace“. In: *Antipode*, Bd. 48 Nr. 2, S. 272-292 (<https://doi.org/10.1111/anti.12176>).
- Caillaut, Clotilde (2012): „The Implementation of Coherent Migration Management through IOM Programs in Morocco“. In: *IMIS-Beiträge*, Nr. 40, S. 133-156.
- Chimni, Bhupinder (1993): „The Meaning of Words and the Role of UNHCR in Voluntary Repatriation“. In: *International Journal of Refugee Law*, Bd. 5, Nr. 3, S. 442-460 (<https://doi.org/10.1093/ijrl/5.3.442>).
- Collyer, Michael (2012): „Deportation and the Micropolitics of Exclusion. The Rise of Removals from UK to Sri Lanka“. In: *Geopolitics*, Bd. 17, Nr. 2, S. 276-292 (<https://doi.org/10.1080/14650045.2011.562940>).
- Coutin, Susan Bibler (2015): „Deportation Studies. Origins, Themes and Directions“. In: *Journal of Ethnic and Migration Studies*, Bd. 41, Nr. 4, S. 671-681 (<https://doi.org/10.1080/1369183X.2014.957175>).
- Crépeau, Francois (2012): *Le Rapporteur spécial des Nations Unies pour les droits de l’homme des migrants conclut sa première visite de pays dans son étude régionale des droits de l’homme des migrants aux frontières de l’Union européenne: Visite en Tunisie*. Genf.
- Crisp, Jeff (2001): „Mind the Gap! UNHCR, Humanitarian Assistance and the Development Process“. In: *International Migration Review*, Bd. 35, Nr. 1, S. 168-191 (<https://doi.org/10.1111/j.1747-7379.2001.tb00010.x>).

- Debbbarh, Jaafar (2014): *The New Immigration and Asylum Policy for the Kingdom of Morocco*. Presented at UNFPA Workshop *La CIPD+20 et l'agenda de développement post-2015*. Rabat.
- De Genova, Nicholas (2002): „Migrant ‘Illegality’ and Deportability in Everyday Life“. In: *Annual Review of Anthropology*, Bd. 31, Nr. 1, S. 419-447 (<https://doi.org/10.1146/annurev.anthro.31.040402.085432>).
- De Genova, Nicholas, & Nathalie Peutz (2010): *The Deportation Regime. Sovereignty, Space, and the Freedom of Movement*. Durham (<https://doi.org/10.1215/9780822391340>).
- Drotbohm, Heike (2012): „It’s Like Belonging to a Place That Has Never Been Yours.“ Deportees Negotiating Involuntary Immobility and Conditions of Return in Cape Verde“. In: Messer, Michi; Renee Schroeder & Ruth Wodak (Hg.): *Migrations. Interdisciplinary Perspectives*, Wien, S. 129-140 (https://doi.org/10.1007/978-3-7091-0950-2_12).
- Drotbohm, Heike, & Ines Hasselberg (2015): „Deportation, Anxiety, Justice. New Ethnographic Perspectives“. In: *Journal of Ethnic and Migration Studies*, Bd. 41, Nr. 4, S. 551-562 (<https://doi.org/10.1080/1369183X.2014.957171>).
- Dünnwald, Stephan (2010): „Politiken der ‘freiwilligen’ Rückkehr“. In: Hess, Sabine, & Bernd Kasparek (Hg.): *Grenzregime. Diskurse, Praktiken, Institutionen in Europa*. Berlin & Hamburg, S. 179-200.
- Dünnwald, Stephan (2013): „Voluntary Return. The Practical Failure of a Benevolent Concept“. In: Geiger, Martin, & Antoine Pécoud (Hg.): *Disciplining the Transnational Mobility of People*. Basingstoke, S. 228-249 (https://doi.org/10.1057/9781137263070_12).
- ECRE – European Council on Refugees and Exiles (2003): *Position on Return*. <http://www.ecre.org/component/downloads/downloads/159.html>, letzter Aufruf: 14.8.2019.
- Fassin, Didier (2007): „Humanitarianism as a Politics of Life“. In: *Public Culture*, Bd. 19, Nr. 3, S. 499-520 (<https://doi.org/10.1215/08992363-2007-007>).
- Fassin, Didier (2016): „Vom Rechtsanspruch zum Gunsterweis. Zur moralischen Ökonomie der Asylvergabepraxis im heutigen Europa“. In: *Mittelweg*, Bd. 36, Nr. 1.
- Flahaux, Marie-Laurence, & Lama Kabbajji (2013): „L’encadrement des retours au Sénégal: logiques politiques et logiques de migrants“. In: Beauchemin, Cris (Hg.): *Migrations africaines. Le codéveloppement en questions. Essai de démographie politique*, Paris, S. 241-280 (<https://doi.org/10.3917/arco.beauc.2013.01.0241>).
- GADEM – Groupe antiraciste d’Accompagnement et de Défense des Etrangers et Migrants (2007): *La Chasse aux migrants aux frontières sud de l’Europe – Conséquences des politiques migratoires européennes. Les refoulements de décembre 2006 au Maroc*. Rabat.
- GADEM – Groupe antiraciste d’Accompagnement et de Défense des Etrangers et Migrants (2014): *Situation des migrants dans le sud du Maroc*. Rabat.
- Galvin, Teresa M. (2015): „‘We Deport Them but They Keep Coming Back’. The Normalcy of Deportation in the Daily Life of ‘Undocumented’ Zimbabwean Migrant Workers in Botswana“. In: *Journal of Ethnic and Migration Studies*, Bd. 41, Nr. 4, S. 617-634 (<https://doi.org/10.1080/1369183X.2014.957172>).
- Gammeltoft-Hansen, Thomas, & Ninna Nyberg-Sørensen (2013): *The Migration Industry and the Commercialization of International Migration*. New York, US-NY.
- Garelli, Glenda; Federica Sossi & Martina Tazzioli (2015): *Migrants in Tunisia. Detained and Deported*. <http://www.storiemigranti.org/spip.php?article1080>, letzter Aufruf: 10.5.2019.
- Garelli, Glenda, & Martina Tazzioli (2017): „Choucha beyond the Camp. Challenging the Border of Migration Studies“. In: De Genova, Nicholas (Hg.): *The Borders of ‘Europe’*. Durham, US-NC, S. 165-184 (<https://doi.org/10.1215/9780822372660-007>).
- GDP – Global Detention Project (2015): *The Detention of Asylum Seekers in the Mediterranean Region*. Genf.
- Ghosh, Bimal (2000): *Return Migration: Journey of Hope or Despair?* Genf.

- IOM – International Organization for Migration (2004): *Return Migration: Policies and Practices in Europe*. Genf.
- IOM – International Organization for Migration (2010): *Programme de retour volontaire assisté de migrants en situation irrégulière au Maroc et de réinsertion dans leur pays d'origine (AVRR)*. Rabat.
- IOM – International Organization for Migration (2011a): *Humanitarian Emergency Response to the Libyan Crisis. Seven-Month Report on IOM's Response. September 2011*. Genf.
- IOM – International Organization for Migration (2011b): *Humanitarian Response to the Crisis in Libya. February-December 2011. December 2011*. Genf.
- IOM – International Organization for Migration (2011c): *Humanitarian Evacuation on the Libyan Border. Three Monthly Report on IOM's response*. March 2011. Genf.
- IOM – International Organization for Migration (2012a): *Une commission interministérielle tunisienne rend visite aux résidents du camp de Choucha*. Genf.
- IOM – International Organization for Migration (2012b): *Camp de transit de Choucha. Plus de 2 600 réfugiés réinstallés dans un pays tiers*. Genf.
- IOM – International Organization for Migration (2013): *Assisted Voluntary Return and Reintegration Handbook for the North African Region*. Genf.
- IOM – International Organization for Migration (2015): *Migration in Egypt, Morocco and Tunisia. Overview of the Complex Migratory Flows in the Region*. Kairo.
- IOM – International Organization for Migration (2016): *AVRR depuis le Maroc. Aide au retour volontaire et à la réintégration*. Rabat.
- Koch, Anne (2014): „The Politics and Discourse of Migrant Return. The Role of UNHCR and IOM in the Governance of Return“. In: *Journal of Ethnic and Migration Studies*, Bd. 40, Nr. 6, S. 905-923 (<https://doi.org/10.1080/1369183X.2013.855073>).
- Korneev, Oleg (2014): „Exchanging Knowledge, Enhancing Capacities, Developing Mechanisms. IOM's Role in the Implementation of the EU-Russia Readmission Agreement“. In: *Journal of Ethnic and Migration Studies*, Bd. 40, Nr. 6, S. 888-904 (<https://doi.org/10.1080/1369183X.2013.855072>).
- Kuschminder, Katie (2017): *Taking Stock of Assisted Voluntary Return from Europe. Decision Making, Reintegration and Sustainable Return – Time for a Paradigm Shift*. EUI Working Paper, RSCAS 2017/31, Florenz (<https://doi.org/10.2139/ssrn.3004513>).
- Lafrance, Camille (2015): *Choucha, zone de non-droit pour les migrants*. <https://www.tdg.ch/monde/choucha-zone-nondroit-migrants/story/10484887>, letzter Aufruf: 14.8.2019.
- Lecadet, Clara (2013): „From Migrant Destitution to Self-Organization into Transitory National Communities. The Revival of Citizenship in Post-Deportation Experience in Mali“. In: Anderson u.a 2012, S. 143-158 (https://doi.org/10.1007/978-1-4614-5864-7_9).
- Linares, Auriane (2009). *Pourquoi les aides au retour et à la réinsertion de l'Etat français n'incitent pas les immigrés à rentrer dans leur pays d'origine ? L'exemple des Maliens*. <http://www.reseau-terra.eu/article952.html>, letzter Aufruf: 10.5.2019.
- Migreurop (2006): *Guerre aux migrants: Le livre Noir de Ceuta et Melilla*. <http://www.migreurop.org/IMG/pdf/livre-noir-ceuta.pdf>, letzter Aufruf: 10.5.2019.
- MSF – Médecins Sans Frontières (2013): *Violence, Vulnerability and Migration. Trapped at the Gates of Europe*. http://www.doctorswithoutborders.org/sites/usa/files/Trapped_at_the_Gates_of_Europe.pdf, letzter Aufruf: 10.5.2019.
- Peutz, Nathalie (2006): „Embarking on an Anthropology of Removal“. In: *Current Anthropology*, Bd. 47, Nr. 2, S. 217-241 (<https://doi.org/10.1086/498949>).
- Potot, Swanie (2014): *Migrants de Choucha (Tunisie). Pris en étai entre désert et grande bleue. Témoignage*. <https://blogs.mediapart.fr/swpotot/blog/270614/migrants-de-choucha-tunisie-pris-en-etai-entredesert-et-grande-bleue-temoignage>, letzter Aufruf: 10.5.2019.

- Scheel, Stephan (2019): *Autonomy of Migration? Appropriating Mobility within Biometric Border Regimes*. London (<https://doi.org/10.4324/9781315269030>).
- Strand, Arne; Arghawan Akbari; Torunn Wimpelmann Chaudhary; Kristian Berg Harpviken; Akbar Sarwari & Astri Suhrke (2008): *Return in Dignity, Return to What? Review of the Voluntary Return Programme to Afghanistan*. Bergen.
- Sutton, Rebecca, & Darshan Vigneswaran (2011): „A Kafkaesque State. Deportation and Detention in South Africa“. In: *Citizenship Studies*, Bd. 15, Nr. 5, S. 627-642 (<https://doi.org/10.1080/13621025.2011.583794>).
- Takahashi, Saul (1997): „The UNHCR Handbook on Voluntary Repatriation. The Emphasis of Return over Protection“. In: *International Journal of Refugee Law*, Bd. 9, Nr. 4, S. 593-612 (<https://doi.org/10.1093/ijrl/9.4.593>).
- Tazzioli, Martina (2014): „‘People not of our Concern’. Rejected Refugees in Tunisia“. In: *Radical Philosophy*, Nr. 184. <https://www.radicalphilosophy.com/commentary/people-not-of-our-concern>, letzter Aufruf: 10.5.2019.
- Ticktin, Miriam (2011): *Casualties of Care. Immigration and the Politics of Humanitarianism in France*. Berkeley, US-CA & Los Angeles, US-CA (<https://doi.org/10.1525/california/9780520269040.001.0001>).
- Walters, William (2002): „Deportation, Expulsion, and the International Police of Aliens“. In: *Citizenship Studies*, Bd. 6, Nr. 3, S. 265-292 (<https://doi.org/10.1080/136210202200011612>).
- Webber, Frances (2011): „How Voluntary are Voluntary Returns?“ In: *Race & Class*, Bd. 52, Nr. 4, S. 98-107 (<https://doi.org/10.1177/0306396810396606>).
- Zanker, Franzisca, & Judith Altrogge (2019): „The Political Influence of Return. From Diaspora to Libyan Transit Returnees“. In: *International Migration* (<https://doi.org/10.1111/imig.12578>).

Anschrift der Autorin:

Inken Bartels

inken.bartels@uni-osnabrueck.de